

# Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



---

Freitag, 24.06.2022

**Nummer 06 - Sonderausgabe**



## **Besondere Themen:**

- Beschlussprotokoll der Stadtvertretersitzung vom 21.06.2022
- Bekanntmachung - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubukow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.12.2002

---

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow  
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522  
E-Mail: [stadt@nebukow.de](mailto:stadt@nebukow.de)

















# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubukow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.12.2007**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des §5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 467) und der §§1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neubukow vom 21.06.2022 folgende Satzung erlassen:

Die Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt geändert:

## **§ 6 Steuersatz**

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät 12 v.H. oder vergleichbare Spielsysteme
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung
  - b) an anderen Aufstellungsorten
  - c) mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- und Wertmarken
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät 12 v.H. vom Einspielergebnis, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät oder vergleichbare Spielsysteme
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung 50,00 €
  - b) an anderen Aufstellungsorten 20,00 €
  - c) mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- oder Wertmarken 20,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) bleibt unverändert

### § 13 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Die Satzung vom 06.12.2007 tritt mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.

Neubukow, den 22.06.2022

  
Roland Dethloff



Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 22.06.2022

  
Roland Dethloff



Bürgermeister